

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0252021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14.06.20 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 20.06.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gegenstand der Überprüfung ist die Äußerung eines Nutzers, die dieser im Juni 2021 im Rahmen der Kommentierfunktion auf der Internetplattform [...] unter einem Nachrichtenbeitrag der Stadt Köln (stadt.koeln) veröffentlichte.

Nachrichtenbeitrag und Kommentar sind ohne Zugangsbeschränkung für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

In dem Nachrichtenbeitrag der Stadt Köln vom 12.06.21 zu Vorfällen vom 11.06.21 wurde folgender Text veröffentlicht:

„Während am gestrigen Freitag in Köln viele Menschen die Lockerungen verantwortungsvoll im Freien genossen, ist die Situation am Aachener Weiher eskaliert. Mitarbeitende unseres Ordnungsdienstes und der @polizei.nrw.k wurden angegriffen und zum Teil verletzt.“

Heute haben Krisenstabs-Leiterin A. B. und M. B., stellvertretende Polizeipräsidentin Kölns, die Vorkommnisse verurteilt. B.: „Wir sind und bleiben eine bunte und tolerante Stadtgesellschaft, aggressiven Chaoten werden wir uns mit aller Entschiedenheit entgegenstellen“.

Die zu überprüfende Kommentierung des Nutzers nimmt Bezug auf diesen Nachrichtenbeitrag, und lautet in dem beanstandeten Teil wie folgt:

„Schuld an der Eskalation hatten die Clowns vom Ordnungsamt und die Bullen!!! Nur in einer Diktatur werden friedlich feiernde Menschen vom Regime grundlos kontrolliert und drangsaliert!!!“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Die gerügte Äußerung mag mit dem Begriff „Bullen“, bezogen auf die Polizeibeamten (des Landes NRW), noch eine nach aktueller Rechtsprechung sozial-adäquat zulässige umgangssprachliche Gruppenbezeichnung enthalten, überschreitet aber jedenfalls mit dem Begriff „Clowns“ bezogen auf die Mitarbeiter des Ordnungsamtes Köln die Grenze zur beleidigenden rechtswidrigen Schmähkritik.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Kollektivbeleidigungen sind zunächst nicht ohne Weiteres gem. § 185 StGB strafbar, wenn sich die Äußerung nicht auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.05.16, 1 BvR 257/14 und 2150/14).

Demnach könnte die Äußerung der Begriffe „Bullen“ und „Clowns vom Ordnungsamt“ für sich genommen eine grundsätzlich erlaubte Äußerung darstellen, wenn die Polizei NRW und auch das Ordnungsamt Köln weder räumlich noch personell hinreichend überschaubar und abgrenzbar sind.

a) „Bullen“:

Ob die Polizei NRW, in Ihrer Ausprägung mit verschiedenen Zuständigkeiten und Dienststellen auch in der Stadt Köln selbst oder etwa als landesweit eingesetzte Bereitschaftspolizei einen räumlich

und personell hinreichend überschaubaren und abgegrenzten Personenkreis bildet, ist schon fraglich.

Die Äußerung „Bulle“ mit Bezug auf Polizeibeamte stellt aber jedenfalls heutzutage für sich genommen keine Ehrverletzung i.S.d von § 185 StGB mehr dar (vgl. LG Regensburg, Urteil vom 6.10.05, Az: 3 Ns 134 Js 97458/04):

„Dieser Begriff ist insbesondere in der umgangssprachlich geprägten Mundart - allgemein bekannt - nicht als Gleichsetzung eines Polizeibeamten mit einem Tier, das reizbar und angriffslustig zu blinder und unüberlegter Gewalt neigt, gleichzusetzen. Es stellt lediglich ein umgangssprachliches Synonym für „Polizeibeamter“ dar, ohne dass damit eine Herabsetzung des Polizeibeamten verbunden sein muss.

Dieser Bedeutungswandel wird durch die allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz des Ausdrucks „Bulle“ gerade in verbreiteten und beliebten Fernsehsendungen wie „Der Bulle von Tölz“ deutlich. In diesem Sinne sah das KG im Urteil vom 18. 8. 1983 (JR 1984, 165) das Wort „Bulle“ nicht mehr regelmäßig als ehrverletzend an (vgl. auch die zust. Anm. von *Otto*, JR 1984 166. Eine Entscheidung des *BayObLG* vom 22. 12. 1989 (*BayObLG*, NJW 1990, 1742) befasst sich unter anderem mit der Kombination des Ausdrucks „Bulle“ mit „Schwein“ und ist deshalb auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. In dieser Kombination ist der ehrverletzende Charakter der Äußerung unzweifelhaft. Auch das Urteil des *BayObLG* vom 18. 2. 1988 (NStZ 1988, 365 = JR 1989, 72) betrifft einen anders gelagerten Sachverhalt. Dort ging es um die Frage, ob die Verwendung des Ausdrucks „Bullen-Auftrieb“ ehrverletzenden Charakter hat. Dies ist - anders als im vorliegenden Fall - wegen der Kombination der Ausdrücke und der dadurch assoziierten Nähe zum Tier möglicherweise der Fall.

Wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale wie „Beleidigung“ unterliegen im besonderen Maße dem Wandel gesellschaftlicher Bewertung. Schutzgut des § 185 StGB ist nicht ein irgendwie definierter Ehrbegriff, sondern - auf den Fall bezogen - der konkrete Achtungsanspruch des Polizeibeamten in der konkreten Situation. Dieser Achtungsanspruch aber wird durch die Wirklichkeit des sozialen Lebens begründet und - insbesondere - begrenzt. In Bezug auf den von § 185 StGB bezweckten Ehrschutz ist nicht jede anstößige oder geschmacklose Äußerung sanktionsbedürftig; strafrechtlicher Sanktion bedarf eine Äußerung nur dann, wenn sie elementare Verhaltenserwartungen, so wie sie zum Zeitpunkt der Tat bestanden, enttäuscht (*Jakobs*, StrafR AT 2/2).

Auch aus dem Rügekommentar des Beschwerdeführers selbst, wo der Vorwurf der Ehrverletzung allein an der Bezeichnung „Clown“ festgemacht wird, ergibt sich das Verständnis von einer heutzutage sozialadäquaten Verwendung der Bezeichnung „Bulle“; letztgenannter Begriff wird mit der Beschwerde nämlich überhaupt nicht gerügt.

Schlussendlich steht der Bezeichnung der Polizei (NRW) als Bullen im Ergebnis auch die rechtfertigende Wirkung einer nach Art. 5 Abs. 1 GG garantierten freien Meinungsäußerung gegenüber.

Die Verwendung der Begrifflichkeit „Bullen“ wird vom Prüfungsausschuss demnach als zulässig gewertet.

b) „Clowns vom Ordnungsamt“

Anders verhält es sich bei der verwendeten Bezeichnung „Clowns“ für die Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Räumlich und personell ist die Gruppe der Mitarbeiter des Ordnungsamtes Köln, auf welche der gerügte Kommentar augenscheinlich abschließend Bezug nimmt, vergleichsweise klar definiert. Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17.05.2016, 1 BvR 257/14 und 2150/14) kann die Beleidigung eines Kollektivs insofern als strafbar angesehen werden, als die fragliche Äußerung personalisierend adressiert ist, also ein individuelles Fehlverhalten oder individuelle Merkmale des betroffenen Kollektivs durch die Äußerung unmittelbar gemeint ist. Je kleiner das Kollektiv, desto stärker wirkt auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds, betreffend seine soziale Funktion und die damit verbundenen Verhaltensanforderungen.

Anders als in dem der genannten Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde liegenden Parole „All Cops Are Bastards (ACAB)“, insbesondere als Aufdruck auf einem T-Shirt bei Teilnahme an einem Stadionbesuch, können vorliegend nicht alle Mitarbeiter eines Ordnungswesens irgendeiner Stadt, Region, eines Landes oder gar weltweit gesehen generell gemeint sein. Vielmehr bezieht sich die Äußerung hier ausdrücklich auf das Entscheidungsverhalten der Mitarbeiter des Ordnungsamtes Köln an einem bestimmten Tag, unabhängig von der jeweiligen Position oder einer einzelnen Person.

Dementsprechend stark ist auch die Betroffenheit der (aller) Mitarbeiter des Ordnungsamtes Köln in ihrer Funktion als Entscheidungsträger gerade auch für die in dem Nachrichtenbeitrag der Stadt Köln angesprochenen Vorfälle, sowie deren damit verbundenen Verhaltensanforderungen und ihres sich aus der Verantwortung gegenüber der gesamten Bürgerschaft und den Besuchern der Stadt Köln ergebenden Achtungsanspruchs.

Die Bezeichnung „Clowns vom Ordnungsamt“ ist demnach grundsätzlich als unzulässige Kollektivbeleidigung anzusehen.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt dabei objektiv einen rechtswidrigen Eingriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Dies kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat, als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat (z.B. im Hinblick auf ein Amt oder einen Beruf), betreffen.

Mit der gerügten Äußerung wird das Handeln der Mitarbeiter der Ordnungsbehörden Köln als mitverantwortlich daran bezeichnet, dass es im Rahmen des von der Stadt Köln angesprochenen Vorfalls zu Ausschreitungen und Verletzungen von Personen gekommen ist, also zu

ordnungswidrigem und strafbarem Verhalten. Vor diesem Hintergrund der rechtlichen und sozialen Verantwortung der Ordnungsmitarbeiter gegenüber den Bürgern ist der verbale Angriff gegen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes Köln zu verstehen und auszulegen (vgl. KG, Urteil vom 12.08.05 – Az: 1 Ss 93-04 (91/04)):

„Ein Clown ist nach dem üblichen Sprachgebrauch ein Spaßmacher, Hanswurst und dieser ein dummer, sich lächerlich machender Mensch (vgl. Brandenburg-Berlinisches Wörterbuch 1976, Bd. I S. 890 und Bd. II S. 510), der nichts ernst nimmt und tendenziell rücksichts- und verantwortungslos handelt. In diesem Wortsinn wurde mit der Äußerung kundgetan, dass die Mitarbeiter des Ordnungsamtes Köln, als solche eben Verantwortliche für die Ordnung in der Stadt und für deren Bürger, als respekt- und verantwortungslose Spaßmacher anzusehen und gleich einem Hanswurst der Lächerlichkeit preisgegeben seien. Damit wurde den betroffenen Ordnungsmitarbeitern der Stadt Köln die soziale Achtung als der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verpflichtete Polizeibeamte und der sich daraus ergebende Achtungsanspruch abgesprochen.

2.

Dem steht zunächst grundsätzlich die rechtfertigende Wirkung einer nach Art. 5 Abs. 1 GG garantierten freien Meinungsäußerung gegenüber.

Bei dem gerügten Nutzerkommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Die Äußerung ist aber im Gesamtkontext als unzulässige Schmähkritik nicht mehr gerechtfertigt und damit strafbar.

a)

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil und damit Meinungsäußerung einzustufen ist, hängt maßgeblich weder von der subjektiven Absicht des Äußernden noch vom subjektiven Verständnis der von der Äußerung Betroffenen ab, sondern von dem objektiven Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat (vgl. BGH NJW 2006, 830, 836). Zu dessen Ermittlung ist die beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (vgl. BGH NJW 2009, 1972, 1873).

Dies gilt insbesondere für die rechtliche Einordnung eines Vorgangs im strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Bereich, die nach ständiger – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender (vgl. BVerfG NJW 2008, 358, 359) - Rechtsprechung des BGH (vgl. NJW 1982, 2246ff; NJW 1993, 930, 931; NJW 2005, 279, 282; NJW 2009, 1872, 1874; NJW-RR 1999, 1251, 1252 f) in der Regel nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden zum Ausdruck bringt und deshalb nur dann als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren ist, wenn sie nicht die bloße Rechtsauffassung kenntlich macht.

Gemessen daran stellt die gerügte Nutzeräußerung, die „Bullen“ und die „Clowns vom Ordnungsamt“, womit offensichtlich die Mitarbeiter der für den Tag des Vorfalls in Köln verantwortlichen Ordnungsbehörden gemeint sind, hätten „Schuld“ an der Eskalation im Rahmen der betreffenden Tagesvorfälle und damit auch an Verletzungen von Personen, eine bloße Rechtsauffassung und damit grundsätzlich erlaubte Meinungsäußerung dar.

b)

Ihre Grenzen findet die Meinungsfreiheit allerdings dann, wenn im Rahmen einer Gesamtschau aus dem Gesamtkontext einer Äußerung eine überwiegend herabwürdigende ehrverletzende Auseinandersetzung wird, die unter dem Deckmantel der grundsätzlichen Meinungsäußerung und schlussendlich losgelöst vom Sachbezug der Rechtsauffassung als Meinung die Grenzen zur Schmähkritik überschreitet.

So liegt es nach Würdigung des Prüfausschusses hier.

Der Nutzer fügt seiner grundsätzlich eine Rechtsauffassung und damit Meinung betreffenden Äußerung über die Abläufe in der Stadt Köln zur Bezeichnung der Verantwortlichen bewusst die Begriffe „Bullen“ und „Clowns“ hinzu. Durch diese Verbindung wird die gezielte Absicht der ehrverletzenden Schmähkritik an den betroffenen Ordnungsbeamten offenbar. Erst recht unter Würdigung des Sinngehaltes der Äußerung im Gesamtkontext, sinngemäß dass die angegangenen Ordnungsbehörden nämlich verantwortlich seien, weil sie „wie in einer Diktatur“ friedliche Menschen „grundlos kontrolliert und drangsaliert hätten“, verdeutlicht die schlussendlich nur herabwürdigend gemeinte Respektlosigkeit der Äußerung zulasten der zuständigen Ordnungsbehörden, und damit die Missachtung Ihrer demokratisch begründeten Ordnungsverantwortung und deren damit verbundenem Achtungsanspruch.

Es geht dem Nutzer ganz offensichtlich eben nicht um eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Vorfällen des Tages und den rechtlichen Grundlagen sachbezogener Kontrollen und Maßnahmen. Er benutzt vielmehr in erkennbar hämischer Zielrichtung die gerügten Begrifflichkeiten, um schlussendlich jeden Mitarbeiter der betroffenen Ordnungsbehörden losgelöst vom Sachbezug generell herabzuwürdigen.

Die Äußerung weist insgesamt einen so deutlich diffamierenden Gehalt auf, dass sie als gezielte Schmähkritik einzustufen, und demnach auch nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt ist.

Spätestens über eine rechtliche Abwägung ist nach Ansicht des Prüfausschusses im Ergebnis dem Ehrschutz der Betroffenen Vorrang einzuräumen.